

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Suisse Technology Partners AG (Suisse TP AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen Suisse TP und dem Vertragspartner. Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und sowohl von Suisse TP als auch vom Vertragspartner unterzeichnet worden sind.

2. Zustandekommen des Vertrags

Die von Suisse TP dem Vertragspartner unterbreitete Offerte gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner kommt der Vertrag zustande. Suisse TP stellt auf Wunsch des Vertragspartners oder wenn es angebracht scheint dem Vertragspartner eine schriftliche Bestätigung des Vertrags in Form einer Auftragsbestätigung zu.

3. Art und Umfang der Dienstleistungen

Bei den von Suisse TP zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich entweder um Beratungen, bei welchen der Vertragspartner von Suisse TP bei technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen beraten und unterstützt wird und Suisse TP ihre Expertenmeinung abgibt oder um Untersuchungen, wie Prüfungen und darauf basierende Weiterentwicklungen von Materialien, Geräten und Verfahren des Vertragspartners, sowie analytische Abklärungen als auch Schadensuntersuchungen. Art und Umfang der von Suisse TP zu erbringenden Dienstleistungen richten sich nach der Offerte bzw. nach der Bestätigung des Vertrags durch Suisse TP, einschliesslich eventueller Beilagen.

4. Berichterstattung

4.1. Die Ergebnisse einer Dienstleistung werden in der Regel in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst. Der Bericht wird grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Wünscht der Vertragspartner den Bericht auf Englisch, hat er dies Suisse TP zu Beginn der Auftragsabwicklung schriftlich mitzuteilen. Spätere Aufwendungen für Übersetzungen werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Speziell zu vereinbaren sind Übersetzungen in andere als die oben genannten Sprachen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erhält der Vertragspartner die Berichterstattung als pdf-Dokument ohne Unterschrift. Das unterschriebene Original wird bei Suisse TP abgelegt.

5. Probematerial

Der Vertragspartner hat Suisse TP vor Beginn der Auftragsabwicklung ausdrücklich mitzuteilen, ob er das eingesandte und Suisse TP zur Verfügung gestellte Probematerial (z.B. Testmaterial, Produkte, Geräte etc.) nach Abschluss des Auftrags zurück erhalten möchte oder nicht. Ohne anderslautende, schriftliche Mitteilung durch den Vertragspartner ist Suisse TP nach Abschluss des Auftrags berechtigt, über dieses Probematerial frei zu verfügen. An- und Rücktransport sowie allfällige Kosten für die Entsorgung des Probematerials durch Suisse TP trägt der Vertragspartner.

6. Termine

Vereinbarte Termine für die Erbringung einer Dienstleistung gelten unter Vorbehalt von höherer Gewalt. Termine gelten im weiteren nur als verbindlich, wenn der Vertragspartner gemäss Ziffer 10 unten mitwirkt.

7. Werbung mit Suisse TP-Berichten

Die Verwendung von Suisse TP-Berichten zu Werbezwecken irgendwelcher Art, der blosser Hinweis auf den Bericht eingeschlossen, ist grundsätzlich ohne zusätzliche Entschädigung gestattet. Die dabei vom Vertragspartner beabsichtigte Art der Verwendung und insbesondere die Aussagen müssen jedoch zwingend vorgängig mit Suisse TP abgesprochen werden.

8. Geheimhaltung

8.1. Suisse TP und der Vertragspartner verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen, welche ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung offengelegt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleibt eine Information von Beratern mit entsprechender Geheimhaltungsverpflichtung. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Vertrags.

8.2. Informationen und Daten, die in einem Bericht gemäss Ziffer 4 enthalten sind, kann der Vertragspartner für seine Zwecke verwenden, ohne damit die Verpflichtung nach Ziffer 8.1 zu verletzen.

8.3. Ohne vorgängige schriftliche Aufforderung des Vertragspartners an Suisse TP ist Suisse TP berechtigt, Resultate, Berichte und weitere Informationen über unverschlüsselte Kommunikation per e-mail dem Vertragspartner und / oder Dritten zu übermitteln.

9. Geistiges Eigentum

9.1. Eingebrachte Immaterialgüter (insbesondere Schutzrechte, Know-how, Analytik, Methoden etc.), welche bei Suisse TP bei Vertragsabschluss bereits vorhanden sind, bleiben im alleinigen Eigentum von Suisse TP.

9.2. Die im Bericht gemäss Ziffer 4 enthaltenen Ergebnisse gehören unter Vorbehalt von Ziffer 9.1 dem Vertragspartner. Meldet der Vertragspartner aufgrund dieser Ergebnisse ein Patent an, bleibt die Nennung von Suisse TP bzw. Mitarbeitern von Suisse TP als Erfinder vorbehalten.

9.3. Erarbeitet Suisse TP im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistung neue Erkenntnisse in den Bereichen Analytik, Messtechnik, Probenaufbereitung, Evaluationsmethodik oder Engineering, so bleiben entsprechende Immaterialgüter im alleinigen Eigentum von Suisse TP.

10. Mitwirkung des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Suisse TP alle zwecks Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie allfälliges Probematerial rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

11. Zu berücksichtigende Normen

Hat Suisse TP in der Abwicklung des Auftrags besondere Normen zu berücksichtigen, so müssen diese im Vertrag vereinbart werden. Werden keine besonderen Normen vereinbart, wickelt Suisse TP den Auftrag nach den oder in Anlehnung an die im Ermessen von Suisse TP sinnvollsten Normen ab.

12. Vergütung

12.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die vertraglichen Dienstleistungen von Suisse TP nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die jeweils geltenden Stundenansätze von Suisse TP zur Anwendung.

12.2. Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen sowie unter der Bedingung, dass die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann Suisse TP eine Anpassung des Vertrags sowie des vereinbarten Festpreises verlangen.

12.3. Suisse TP ist berechtigt, vor Beginn der Tätigkeit einen Vorschuss zu verlangen. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv allfälliger Nebenkosten (z.B. Steuern und Abgaben). Sofern nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Vertragspartners.

12.4. Rechnungen von Suisse TP sind innert dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

13. Sorgfalt

13.1. Suisse TP wickelt den Auftrag sorgfältig, unter Beachtung von aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik ab.

13.2. Bei Prüf-, Mess- und Analytik-Dienstleistungen beziehen sich die Prüfergebnisse stets nur auf das vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte bzw. auf das von Suisse TP untersuchte Probematerial. Suisse TP übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen des gleichen Materials, Stoffes usw. zutreffen.

13.3. Zur Klarstellung: Sofern es sich um Machbarkeitsstudien oder Anwendung von neuen Messmethoden oder etablierten Messmethoden auf neue Anwendungsfelder handelt, so stellt ein negatives Ergebnis (Messung war nicht möglich oder die Machbarkeit ist nicht gegeben) kein Mangel der Leistung durch Suisse TP dar.

14. Haftung

14.1. Suisse TP haftet für allfällige Schäden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14.2. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15. Abwerben von Mitarbeitenden

Das Abwerben von Mitarbeitenden ist während der Vertragsdauer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erlaubt.

16. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Firmensitz von Suisse TP in Neuhausen, Schweiz. **Als Gerichtsstand gilt das für Schaffhausen (Schweiz) zuständige ordentliche Gericht.**

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.